

Eidgenössisches Departement
für Umwelt, Verkehr,
Energie und Kommunikation UVEK
Frau Bundesrätin D. Leuthard
GS UVEK
3003 Bern

Zürich, 29.10.2011

SGH StellungnAltIVRevision.doc/uw

Revision der Verordnung über die Sanierung von belasteten Standorten AltIV Stellungnahme der SGH zum Entwurf vom August 2011

Sehr geehrte Frau Bundesrätin Leuthard
sehr geehrte Damen und Herren

Die Schweizerische Gesellschaft für Hydrogeologie (SGH) ist die Fachorganisation der Hydrogeologinnen und Hydrogeologen in der Schweiz. Sie befasst sich mit der Umsetzung des Grundwasserschutzes in planerischer und praktischer Hinsicht, sowie mit der fachlichen Qualität der Grundwasser-Erkundung und Überwachung (www.hydrogeo.ch). Die aktuelle Revision der AltIV tangiert die Schnittstelle zwischen Altlastenrecht und Grundwasserschutz (AltIV Art. 9 und 13). Die SGH dankt für die Möglichkeit, zur aktuellen Revision Stellung zu nehmen.

Wir begrüßen die vorgeschlagenen Änderungen. Sie ergänzen die AltIV mit sachlichen Kriterien für die Auslösung des Überwachungsbedarfes und für die Einstellung der Überwachung. In der Vergangenheit haben die fehlenden Schwellenwerte öfter zur Überwachung von natürlichen, geogenen Hintergrund-Konzentrationen geführt und unnötigen Aufwand verursacht, was mit den Änderungen grösstenteils vermieden wird.

Die neu vorgeschlagenen Schwellenwerte sind kohärent mit den Indikatorwerten gemäss BA-FU-Wegleitung Grundwasserschutz. Diese haben sich als gutes Instrument zur Beurteilung von Grundwasserbelastungen erwiesen. Zwar sind sie auf aerobe Verhältnisse zugeschnitten, weshalb sie z.B. im Randbereich eines Grundwasserleiters bei geringer Grundwassermächtigkeit oder im Bereich von natürlicherweise anaerobem Grundwasser (z.B. Moorwasser) als Kriterium nicht anwendbar sind. Hier können z.B. die Gehalte an Nitrit und Ammonium natürlicherweise weit über den vorgeschlagenen Werten liegen. Im zentralen Schotter-Grundwasserleiter bei Wasserhärten über 20° fH sind sie jedoch grösstenteils gut anwendbar.

Abbruch der Überwachung, AltIV Artikel 9 Abs 1bis

Der Artikel 9 Abs 1bis ist gemäss unserer Auffassung zu vage formuliert. Ein mehrjähriger gleichmässiger oder fallender Schadstoffverlauf allein erlaubt keine Prognose des weiteren

Emissionsverlaufes, da allfällige Schadstoff-Umwandlungen oder Änderungen in der Ausbreitungsbarriere die Freisetzungsprozesse auch langfristig völlig verändern können. So verlaufen z.B. die chemischen Prozesse in Deponien teilweise sehr langsam und können noch nach mehreren Jahrzehnten zu Stoffumwandlungen oder zu Änderungen des Redoxpotentials führen, was die Mobilität der Schadstoffe stark beeinflussen kann (siehe z.B. Baccini und Gamper 1993). Bei Ausbreitungsbarrieren mit hohem Rückhaltevermögen (tonige Schichten) kann sich dieses Rückhaltevermögen unter Umständen erst nach längerer Zeit erschöpfen, worauf ein der Schadstoff-Durchbruch massiv sein kann. Umgekehrt gibt es mit Abfällen belastete Standorte, wo keine Stoffumwandlungen zu erwarten sind, oder wo trotz Stoffumwandlungen keine Änderungen der Freisetzung zu erwarten ist. Hier kann der in der Überwachung festgestellte Schadstoffverlauf durchaus in die Zukunft extrapoliert werden.

Wir schlagen daher vor, den Begriff «Standorteigenschaften» zu präzisieren, indem er ersetzt wird z.B. durch «Schadstoffmenge und -toxizität, Mobilität, Umwandlungs- und Freisetzungsprozesse, Ausbreitungswege, Exposition von Schutzgütern».

Erläuterungen Kapitel 1.2 Absatz 4) Punkt E, und VASA-Modul «Überwachung»

Auch hier sollten die «Standorteigenschaften» präziser umschrieben werden, z.B. mit «Schadstoffmenge und -toxizität, Mobilität, Umwandlungs- und Freisetzungsprozesse, Ausbreitungswege, Exposition von Schutzgütern».

Für die Beurteilung der Schadstoffausbreitung kann eine Modellierung fallweise durchaus das richtige Vorgehen sein. Ein aktuell vorhandenes Modellierungsprogramm als einziges aufzuführen, beurteilen wir jedoch als sehr problematisch, zumal TransSim für bestimmte einfache Untersuchungen zwar durchaus geeignet ist, für gewisse Schadstoffe und für Schadstoffkombinationen jedoch falsche Resultate liefert. Die Empfehlung eines Programmes mindert den Anreiz zur Entwicklung neuer, besserer Programme. Wir empfehlen daher, den Text entsprechend anzupassen, z.B. «anhand einer Modellierung der Schadstoffausbreitung».

AltIV Artikel 13 Vorgehen der Behörde, Absatz 1 Überwachungsprogramm

Die in der Erläuterung enthaltene Vorschrift, dass das Überwachungsprogramm definiert und der Behörde vorgelegt werden soll, begrüßen wir. Wir versprechen uns davon mehr fachliche Qualität und damit mehr Effizienz bei der Überwachung. Für mehr Klarheit im Vollzug sollte die Stellungnahme der Behörde nicht nur in der Erläuterung, sondern auch in der Verordnung im Artikel 13 Absatz 1 explizit aufgeführt werden: «.... Dieses muss der Behörde zur Stellungnahme vorgelegt werden.» (analog Artikel 7 Abs. 3).

* * *

Für den Vorstand der
SCHWEIZERISCHE GESELLSCHAFT
FÜR HYDROGEOLOGIE

Ulrike Walter, Sekretärin

Olga Darazs, Präsidentin

Kopie: CHGEOL, Vorstand, c/o Geschäftsstelle Dornacherstrasse 29/Pf, 4501 Solothurn